Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Atlas Copco IAS GmbH, Stand März 2020

1. Geltung

1.1 Für sämtliche von Atlas Copco IAS GmbH – im Folgenden „AC IAS oder UNS“ – erteilten Aufträge, Bestellungen und abgeschlossenen Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB – im Folgenden „Bestellung“ – über den Einkauf von Waren sowie Werk- oder Dienstleistungen – im Folgenden „Lieferungen“ – gelten ausschließlich vorliegende Einkaufsbedingungen („AEB“).

1.2 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen unserer Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich, sie sind für uns nicht verbindlich. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir der Einbeziehung der Bedingungen unseres Lieferanten im Einzelfall nicht widersprechen oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

2. Vertragsschluss

2.1 Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und uns und sämtliche Bestellungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich niedergelegt sind. Auch jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede vor, bei oder nach Vertragsschluss bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Der Schriftform steht eine Übertragung per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung gleich.

2.2 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach deren Zugang schriftlich an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Zugang widerspricht. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn hierauf ausdrücklich und gesondert hingewiesen wird und wir diesen ausdrücklich zustimmen.

2.3 Der Lieferant ist vier Wochen an sein Angebot gebunden. Der Lieferant hat sich im Angebot bzgl. Menge, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage oder Ausschreibung sowie an Zeichnungen bzw. technische Daten zu halten und im Falle der Abweichung ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Wir können die Bestellung widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung nicht unverzüglich bei uns eingeht. Weicht diese von der Bestellung ab, sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zustimmen. Die Annahme der Produkte oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

2.4 Wir können Änderungen des Vertrages auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Ein Mehrpreis infolge Ausführungsänderung ist uns unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Ausführung der schriftlichen Zustimmung.

2.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Einwilligung den Auftrag ganz oder in wesentlichen Teilen oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte weiterzugeben oder den Produktionsort zu ändern. Das gilt nicht, wenn es sich um die Abtretung einer Geldforderung handelt. Erteilen wir die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und bindend. Die Preise schließen die Lieferung „frei Haus“ nebst Incoterms 2020 DDP sowie sämtliche Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und alle sonstigen Kosten der Anlieferung [bspw. Versicherung, Verzollung und/oder MwSt., u.a.] ein, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wird, sind die Preise Nettopreise exklusive gesetzlicher MwSt.. Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reisekosten und Bereitstellung der Werkzeuge.

3.2 Preise gelten als unwiderruflich vereinbart bis zur restlosen Vertragserfüllung, sofern uns keine Ermäßigung zugutekommt. Ermäßigen sich die Preise des Lieferanten gemäß dessen Listenpreise zwischen Bestellung und Ablauf der Zahlungsfristen, so gilt die Ermäßigung auch uns gegenüber. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Ermäßigung mitzuteilen und deren Höhe im Streitfall nachzuweisen.

3.3 In der Rechnung sind die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantennummer sowie unsere Artikelnummer deutlich hervorgehoben anzugeben.

3.4 Rechnungen sind, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist (bspw. USD oder RMB), in EURO auszustellen, Zahlungen werden, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist (bspw. USD oder RMB), ausschließlich in EURO geleistet.

3.5 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung und entsprechend den vorgenannten Bedingungen – die geforderten Angaben enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.6 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Überweisung oder Scheck bzw. Wechsel nach Abnahme der Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, zahlen wir entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

3.7 Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Produkte als vertragsgemäß.

3.8 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

3.9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang und auch bei bzw. gegen Forderungen von mit uns verbundenen Unternehmen zu. Dem Lieferanten stehen ein Zurückbehaltungsrecht sowie das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Forderungen gegen uns bedarf unserer schriftlichen Einwilligung. § 354a HGB bleibt unberührt. Erteilen wir die Zustimmung, so bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung verantwortlich. Wir sind berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

4. Liefertermine und Lieferbedingungen

4.1 Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Termine sind verbindlich und genau einzuhalten. Lieferzeiten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Übergabe an die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Für die rechtzeitige Lieferung ist auch die Übergabe der gesetzlich vorgeschriebenen sowie vereinbarten Dokumentation in deutscher Sprache, z. B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätsbescheinigungen, DIN- oder EN-Sicherheitsdatenblätter, erforderlich.

4.2 Auf das Fehlen von uns zu liefernder notwendiger Unterlagen, Daten, Beistellungen etc. kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er diese schriftlich rechtzeitig angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Mögliche Terminverschiebungen hat der Lieferant unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.3 Die Annahme der verspäteten Lieferung durch uns enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.4 Der Lieferant hat uns von einer sich abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4.5 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.

4.6 Falls nicht anders vereinbart, hat die Lieferung frei Haus an Lieferanschrift, Incoterms 2020 DDP, incl. Versicherung, zu erfolgen. Der Vorbehalt der Selbstbelieferung ist ausgeschlossen. Ab 5 Paletten sind diese 1-2 Tage vor der Lieferung zu avisieren.

4.7 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Lieferung neben dem Lieferschein ein Werksprüfzeugnis nach EN 10204 oder ein gleichwertiges international anerkanntes Prüfzeugnis beizufügen, in dem die mit dem Lieferanten vereinbarten Kenndaten aufgeführt sind. Erstlieferungen sind ein Erstmusterprüfbericht beizufügen.

4.8 Anlieferungen sind nur zu den vereinbarten Zeiten möglich.

4.9 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 1%, insgesamt jedoch maximal 10% des Bestellwertes, zu verlangen; dabei hat der Lieferant das Recht, uns nachprüfbar nachzuweisen, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt.

4.10 Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Auflagen und sonstige von uns nicht verschuldete Umstände, z. B. Streik, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Unruhen, Embargos, Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, welche die Lieferung durch unseren Lieferanten oder die Abnahme oder Verwendung der Lieferung in unserem Betrieb oder bei unserem Kunden unmöglich machen oder wesentlich erschweren, schieben unsere Abnahmeverpflichtung entsprechend unseres tatsächlichen Bedarfs angemessen auf.

4.11 In Fällen höherer Gewalt, behördliche Auflagen und sonstige von uns nicht verschuldete Umstände, z. B. Streik, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Unruhen, Embargos, Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bei uns oder bei unserem Lieferanten sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder seine Ausführung hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen uns zustehen.

4.12 Sämtliche Transportkosten sind uns rechtzeitig vorab mitzuteilen, so dass wir gegebenenfalls die Produkte selbst abholen lassen können. Ist eine Preisstellung ab Werk / Verkaufslager des Lieferanten vereinbart oder sind wir Frachtzahler, ist die Sendung zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern oder die entsprechende Routingorder zu beachten. Bei Vereinbarung über gesonderte Kostentragung durch uns ist Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Dem Spediteur ist – sofern wir Frachtzahler sind – aufzugeben, dass wir als Verzichtskunde im Sinne des § 21 ADSp auftreten und Beträge für Rollfuhr- und Speditionsversicherungsschein (RVS/SVS) nicht anerkennen. Teillieferung oder vorzeitige Lieferung sind unzulässig, es sein denn, wir hätten schriftlich zugestimmt. Bei vorzeitiger Lieferung behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen bzw. die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagern die Produkte bis zum Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5. Erfüllungsort, Gefahrübergang, Eigentumserwerb

5.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort gemäß Bestellung, an den die Ware zu liefern oder an dem die Werk-oder Dienstleistung zu erbringen ist. Sollte in der Bestellung ein Erfüllungsort nicht explizit genannt sein, so gilt im Zweifel unser Firmensitz, Gewerbestraße 52, 75015 Bretten, Wareneingang als Erfüllungsort.

5.2 Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

5.3 Die Lieferung ist auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt frei Lieferort an der von uns angegebenen Anschrift anzuliefern bzw. dort zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme durch uns oder unseren beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort oder nach Endabnahme der Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auf uns über.

5.4 Mit Gefahrübergang am Erfüllungsort oder mit Übergabe an einen von uns besonders beauftragten Spediteur erwerben wir Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.

6. Haftung für Mängel und sonstige Haftung

6.1 Der Lieferant liefert die Produkte sach- und rechtsmängelfrei, dem neusten Stande der Technik entsprechend und unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Normen für die ihm bekannten Einsatzorte. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller vereinbarten oder gesetzlich vorgegebenen technischen Daten, DIN- oder EN-Normen, Qualitätssicherungsvorgaben, Spezifikationen, Zertifizierungen und Qualitätsstandards, Vorgaben der Reach-VO sowie weiterer von uns angegebenen Vorgaben.

Des Weiteren wird seitens des Lieferanten garantiert, dass die angelieferten Produkte frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sind (LABS – Freiheit).

Auf Anforderung wird der Lieferant uns dies kostenfrei nachweisen.

6.2 Die gelieferte Ware überprüfen wir anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden.

6.3 Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, jedoch spätestens nach Lieferung an die von uns angegebene Empfangsstelle, frühestens jedoch innerhalb von mindestens 5 Arbeitstagen ab dem schriftlich vereinbarten Liefertermin, nach Feststellung durch uns anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

6.4 Die Abnahme oder Billigung von Mustern oder Proben ist kein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

6.5 Sofern in dieser Ziffer (6) nicht etwas anderes geregelt ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Mängel der Lieferung, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist, und stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

6.6 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB verweigern.

6.7 Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.8 Der Lieferant trägt sämtliche zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten.

6.9 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ohne dass es der Setzung einer vorherigen Nachfrist bedarf.

6.10 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder die gesetzlichen Bestimmungen längere Fristen vorsehen, 24 Monate nach Verkauf des Endproduktes an den Endabnehmer durch uns, wobei für den Beginn der Verjährung der Eigentumsübergang auf den Endabnehmer maßgebend ist, längstens jedoch 30 Monate nach Lieferung an uns.

6.11 Bei Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist 30 Monate ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Endabnahme.

6.12 Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, tritt die Verjährung erst nach 5 Jahren ein.

6.13 Die in dieser Ziffer (6) genannten Verjährungsfristen gelten nicht bei Kulanzhandlungen des Lieferanten oder gänzlich unerheblichen Mängeln. Während eines Nachbesserungsversuchs des Lieferanten ist die Verjährung gehemmt.

6.14 Unsere Rechte aus §§ 478, 479 BGB bleiben von diesen Regelungen unberührt.

6.15 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

6.16 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle notwendig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.

6.17 Im Falle einer drohenden oder eingetretenen Insolvenz des Lieferanten sind wir berechtigt, einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Dauer der jeweils relevanten Mängelbeseitigungszeiträume vorzunehmen.

6.18 Der Lieferant haftet uns gegenüber für jedes Verschulden, auch das seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Haftungsbeschränkungen oder -begrenzungen sind ausgeschlossen.

6.19 In unseren Betrieben und auf unseren Werksgeländen ist der Lieferant verpflichtet, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Dritte zu überwachen und die Befolgung der für solche Betriebe geltenden besonderen gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit und ordnungsgemäßer Meldung der von ihm eingesetzten Personen, einzuhalten. Diese Vorschriften sind bindend und wesentliche Vertragsbestandteile.

7. Produkthaftung

7.1 Der Lieferant stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter aus und in Zusammenhang mit Personen-und Sachschäden frei [als würde er unmittelbar haften], wenn und soweit die Ursache hierfür im Herrschafts-und Organisationsbereich des Lieferanten liegt.

7.2 Der Lieferant trägt alle mit einer von ihm zu verantwortenden Rückrufaktion verbundenen Kosten (insb. Selektionskosten). Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche. Gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos wird der Lieferant sich in angemessener Höhe versichern. Auf Verlangen wird der Lieferant einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

7.3 Gleiches gilt, wenn eine Inanspruchnahme von uns wegen nachträglicher Änderung der Werbeaussagen oder Produktbeschreibungen des Lieferanten erfolgt. Sonstige Rückgriffsrechte bleiben unberührt.

7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht und Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens EUR 2.500.000,00 (zwei Millionen fünfhundert tausend Euro) pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf die Deckungssumme beschränkt.

8. Beachtung von Schutzrechten und Vorschriften

8.1 Der Lieferant versichert und gewährleistet, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzten noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstoßen.

8.2 Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass er mögliche Schutzrechte Dritter im Empfangsland der Produkte geprüft hat und keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.3 Der Lieferant versichert weiterhin, dass die von ihm gelieferten Waren kein FCKW, PCB oder Asbest enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unseren Wunsch alle relevanten IMDSystem-Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus Anlass oder in Zusammenhang mit der Lieferung oder deren Benutzung gegen uns richten. Er hat uns alle angemessenen Aufwendungen einer Inanspruchnahme zu erstatten. Ziffer 6.15 Satz 2 findet Anwendung.

8.5 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber der Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zu Nutzung und Vertrieb usw. der Produkte zu erwirken, wenn voraussichtlich die hierdurch entstehenden Kosten erheblich geringer sind als der im Falle der Rückabwicklung entstehende Schaden. Eine Pflicht hierzu wird nicht begründet.

8.6 Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

9. Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge

9.1 An von uns beigestellten Waren (z.B. Teile, Komponenten, Halbfertigprodukte) behalten wir uns das Eigentum vor.

9.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder das Miteigentum unentgeltlich für uns.

9.3 Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Werkzeuge und vom Lieferanten in unserem Auftrag selbst hergestellte oder bei Dritten bestellte Werkzeuge, zu denen wir einen Kostenbeitrag geleistet haben, bleiben unser Eigentum bzw. gehen mit Herstellung bzw. mit Erwerb durch den Lieferanten in unser Eigentum über und sind als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen.

9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge für uns kostenlos zu verwahren, ausreichend zu versichern und uns den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge exklusiv zur Herstellung von für uns bestimmten Teilen zu verwenden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9.5 Der Lieferant hat beigestellte Werkzeuge auf seine Kosten instand zu halten und zu warten. Bei Vertragsende hat der Lieferant die Werkzeuge auf unser Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

9.6 Bei Herausgabe der Werkzeuge müssen diese in einem der bisherigen Nutzung entsprechendem einwandfreien technischen und optischen Zustand sein. Kosten der Instandsetzung gehen zu Lasten des Lieferanten. In keinem Fall darf der Lieferant die Werkzeuge ohne unsere schriftliche Einwilligung verschrotten.

9.7 Mit Bezahlung gehen alle Produkte in unser Eigentum über. Der Lieferant steht dafür ein, dass entgegenstehende Eigentumsvorbehalte oder sonstige Rechte Dritter daran nicht bestehen. Andernfalls ist dies ausdrücklich mitzuteilen.

9.8 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die betreffenden Produkte beziehen. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

9.9 Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

10. Qualitätssicherung

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem mind. DIN EN ISO 9001, welches eine einwandfreie Qualität der Lieferungen an uns sicherstellen muss, während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

10.2 Wir haben das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant wird uns auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.

10.3 Bestandteil aller Bestellungen und Vereinbarungen zwischen Lieferanten und uns sind unsere „Qualitätsstandards“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, die wir unseren Lieferanten auf Anfrage übersenden.

11. Geheimhaltung, Schutzrechte, Unterlagen

11.1 Sollten Urheber- oder Schutzrechte beim Lieferanten bestehen, so räumt dieser uns ein unwiderrufliches ausschließliches unbefristetes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Wir sind ausschließlich berechtigt, für uns erstellte Arbeitsergebnisse zu nutzen und/oder zu verwerten.

11.2 Alle durch uns zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technischen und kaufmännische Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten ausschließlich für die Ausführung von Lieferungen an uns verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Dies gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus, solange und soweit der Lieferant nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt oder diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.

11.3 Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften, Konstruktionspläne, Datenblätter, Skizzen, Muster, Dummies, und nach unseren Angaben gefertigter Software einschließlich Quellcode), Muster und Modelle usw., die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Lieferanten zugänglich machen, verbleiben in unserem Eigentum, bzw. wir behalten uns daran die Urheberrechte vor.

11.4 Die Unterlagen sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung oder wenn es zu keinem Vertragsschluss kommt (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszügen und Nachbildungen) nach unserer Wahl an uns herauszugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. In diesem Fall erfolgt die Rückgabe/Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

11.5 Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ziffer 11.4 steht dem Lieferanten insoweit nicht zu.

11.6 Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent-und des Gebrauchsmustergesetzes dar.

11.7 Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf, insbesondere zu Werbezwecken, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung hingewiesen werden.

12. Sonstiges

12.1 Der Lieferant stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung der EG-Verordnungen Nr. 2580/2001 und 881/2002 sowie entsprechender US-amerikanischer und/oder anderer entsprechender Bestimmungen, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, sicher.

12.2 Sobald die Ware unsere Einrichtungen verlassen hat, ist allein der Lieferant für die vorhergenannten Bestimmungen verantwortlich und wird uns von allen uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Lieferanten, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen treffenden Ansprüchen und Kosten – angemessene Anwalts- oder Beraterkosten und Geldbußen mit inbegriffen – freistellen.

12.3 Diese Bestimmungen gelten auch für die mit dem Lieferanten verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG. Der Lieferant hat diese seinen verbundenen Unternehmen aufzuerlegen.

13. Rechtswahl, Sprachenvereinbarung, Gerichtsstandsvereinbarung

13.1 Jeder Vertrag einschließlich der Form seines Zustandekommens und sämtliche sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Internationalen Privatrechts, soweit es auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweist. Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts (C.I.S.G.) und sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen ist ausgeschlossen.

13.2 Die Vertragssprache ist Deutsch. Werden Vertragsexemplare oder Teile von Ihnen in einer anderen Sprache abgefasst, so gilt bei Unklarheiten oder Abweichungen die deutschsprachige Version. Die Verhandlungssprache ist ebenfalls Deutsch.

13.3 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit jeweiligen Geschäftsbeziehungen der Parteien, auch über das Zustandekommen und die Gültigkeit von Verträgen, sind die Gerichte am (Geschäfts-) Sitz des Auftraggebers (Bretten, Bundesrepublik Deutschland) zuständig. AC IAS behält sich das Recht vor und ist berechtigt, den Lieferanten auch an den Gerichten, die für dessen (Geschäfts-) Sitz zuständig sind (allgemeine und besondere Gerichtsstände), zu verklagen.

13.4 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind wir nach unserer Wahl außerdem berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung durch einen oder drei gemäß dieser Ordnung ernannte(n) Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Der Schiedsspruch ist für die beteiligten Parteien endgültig und bindend.

14. Schlussbestimmung

14.1 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

14.2 Änderungen und Ergänzungen jeweiliger Verträge zwischen den Parteien, die nicht auf einer individuellen Vereinbarung beruhen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.